

§. 6.

Bei dem Seehandlungs-Institut sind sowohl in dem Spezial-Etat als in dem Staatshaushalts-Etat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungs-Einnahmen des Instituts, in dem Spezial-Etat auch die Verwaltungs-Ausgaben desselben zu veranschlagen.

! Mit dem Spezial-Etat des Seehandlungs-Instituts ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluss des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzutheilen. S. 79.

§. 7.

Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staatshaushalts-Etat der Antheil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschusse oder Zuschusse einzustellen.

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzutheilen.

§. 8.

Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§. 9.

Nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats ist derselbe nebst den zugehörigen Spezial-Etats durch die Staatsregierung der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

§. 10.

In den Rassen-Etats, welche für die ausführenden Behörden und Rassen auf Grund des Staatshaushalts-Etats und der mit demselben festgestellten Spezial-Etats auszufertigen sind, sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Rassen-Etats und Theile von Rassen-Etats für die Hauptkassen und die General-Staatskasse, in welchen die in anderen Rassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen aufgeführt werden.